

Reglement über die Urnenwahlen

Inkraftsetzung: 1. Januar 2025

Version	Datum	Inhalt
1.0	13.12.2024	Gesamtrevision 2024 Genehmigung durch die Gemeindeversammlung
1.0	24.01.2025	Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, Bern

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	4
2.	Die Urnenwahlen	8
2.1	Bestimmungen	8
2.2	Majorzwahlen.....	10
3.	Schlussbestimmungen	11
Auflagezeugnis		13

1. Allgemeine Bestimmungen

Urnengeschäfte	Art. 1 Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Wahlen an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement (OgR).
Stimmrecht	Art. 2 Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.
Briefliche Stimmabgabe	Art. 3 Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.
Stellvertretung	Art. 4 Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.
Wahltag	Art. 5 ¹ Die Wahltag werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen. ² Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.
Urnenöffnungszeiten	Art. 6 ¹ Die Urnen sind am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet. ² In den Zwischenzeiten sind die Urnen versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.
Druck der Wahlzettel	Art. 7 ¹ Die Gemeindeschreiberin ordnet den Druck der amtlichen Wahlzettel an. ² Bei Wahlen lässt sie für alle Stimmberechtigten - Wahlzettel mit den Namen der definitiven Kandidatinnen (vorgedruckte Wahlzettel) und - Wahlzettel ohne Vordruck herstellen. ³ Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche vorgedruckte Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen. ⁴ Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden. ⁵ Die Kandidatinnen sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidatinnen aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.

Stimmrechtsausweis	Art. 8 ¹ Die Gemeindeschreiberin sorgt dafür, dass die Stimmrechtsausweise spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 9 Abs. 1 hier-nach. ² Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben: a) Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsjahr, Adresse der Stimmberechtigten, b) Auskunft darüber, bei welchen Wahlen oder Abstimmungen die betreffend Stimmberechtigte teilnehmen darf, c) Datum der Wahl oder Abstimmung. ³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder diese verloren haben, können von der Stimmregisterführerin ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am letzten Werktag vor dem Urnengang bis Büroschluss gestellt werden. ⁴ Der neue Stimmrechtsausweis ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Er darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.
Zustellung der Wahlzettel	Art. 9 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Wahlzettel. ² Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.
Wahlprospekte	³ Bei kommunalen Wahlen können die Parteien, Wählergruppen oder Kandidatinnen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.
Auflage Wahlzettel	Art. 10 Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl Wahlzettel ohne Vordruck zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere vorge-druckte Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.
Abstimmungs- und Wahlausschuss	Art. 11 ¹ Der Gemeinderat wählt den Abstimmungs- und Wahlausschuss (im folgenden „Ausschuss“) und dessen Präsidentin gemäss Art. 15 bzw. 16 vom Organisations-reglement (OgR) der Gemeinde Bannwil. ² Bei Abstimmungen mit mehreren Vorlagen oder Wahlen kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern. ³ Die Namen der Mitglieder werden auf der Gemeindehomepage veröffentlicht.

Instruktion	Art. 12 Der Gemeinderat muss die Ausschussmitglieder vor dem Wahltag zu einer Instruktion einberufen.
Aufgaben	Art. 13 ¹ Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal. ² Die Präsidentin des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los. ³ Der Ausschuss sorgt im Übrigen für Ruhe und Ordnung im und vor dem Wahl-/Abstimmungslokal und verhindert gesetzeswidrige Handlungen. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.
Ungültige Wahl	Art. 14 ¹ Nach Schluss des Wahlganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Stimmrechtsausweise und abgestempelte Wahlzettel eingelangt sind. ² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeinderatspräsidentin mit. Die Stimmrechtsausweise und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.
Neuansetzung	³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.
Gültige Wahl	⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.
Ermittlung der Ergebnisse	Art. 15 ¹ Die Ergebnisse der Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende. ² Die Zulässigkeit der vorzeitigen Auszählung richtet sich nach Artikel 19 der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte (PRV).
Nachzählung aufgrund sehr knappem Ergebnis	Art. 16 ¹ Fällt das definitive Ergebnis einer Majorzwahl sehr knapp aus, ordnet der Gemeinderat eine Nachzählung an. ² Wann ein Ergebnis als sehr knapp gilt, richtet sich nach Art. 27 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG).

Bekanntgabe der Ergebnisse	Art. 17 ¹ Die Gemeindeschreiberin hat die Ergebnisse jedes Wahlgangs durch Anschlag an den Stimmlokalen, Veröffentlichung im Internet oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.
Erwahrung	² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindewahlen, wenn - keine Mängel zu beheben sind, - durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und - die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.
Veröffentlichung	³ Die erwahrten Ergebnisse werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.
Wahlanzeige	⁴ Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.
Verfahren bei Unregelmässigkeiten; Anzeige	Art. 18 ¹ Jede Person kann dem Gemeinderat Unregelmässigkeiten oder Mängel bei einer Wahl oder Abstimmung oder im Zusammenhang mit einem Volksbegehren anzeigen. ² Der Gemeinderat ordnet eine Untersuchung an, wenn die angezeigten Unregelmässigkeiten oder Mängel schwerwiegend oder nicht offensichtlich sind. ³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen. ⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.
Wahlprotokoll	Art. 19 ¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Wahlgang ein Protokoll. ² Das Protokoll muss enthalten: - das Datum und den Zweck der Wahl, - die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister, - die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise, - die Gesamtzahl der eingelangten Wahlzettel - die Stimmbeteiligung, - die Zahl der ausser Betracht fallenden Wahlzettel (leere und ungültige Wahlzettel, - die Zahl der in Betracht fallenden Wahlzettel (gültige Wahlzettel), - allfällige Bemerkungen des Ausschusses. ³ Bei Majorzwahlen muss es zudem enthalten: - die Zahl der Stimmen, welche die Kandidatinnen erhalten haben, - die Zahl der leeren Stimmen, - das absolute Mehr im ersten Wahlgang, - die Namen der Gewählten. ⁴ Das Protokoll ist von der Präsidentin und der Sekretärin des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Aufbewahrung
Wahlunterlagen

Art. 20 ¹ Die Wahlzettel sowie die Stimmrechtsausweise werden verpackt, versiegelt und mit einem Doppel des Wahlprotokolls zusammen sicher aufbewahrt.

² Die leeren, die für ungültig erklärten und die nicht abgestempelten Zettel werden separat gebündelt und mit den gültigen Zetteln verpackt.

³ Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeschreiberin das Material. Die Vernichtung ist zu protokollieren.

Beschwerden

Art. 21 ¹ Beschwerden in Wahlsachen sowie Beschwerden gegen Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungstatthalterin zu erheben.

² Die Frist beginnt für Urnenwahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

³ Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahltermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.

2. Die Urnenwahlen

2.1 Bestimmungen

Wahltermin

Art. 22 ¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.

Wahlkreis

² Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

Ausschreibung der
Wahlen

³ Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens neun Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

Wahlvorschläge

Art. 23 ¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 12.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen.

² Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.

³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

Ausschliessungsgründe	Art. 24 ¹ Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen. ² Stehen Vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin hin bis zum neununddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. ³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	Art. 25 ¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. ² Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. ³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	Art. 26 Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.
Prüfung der Wahlvorschläge	Art. 27 ¹ Die Gemeindeschreiberin prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. ² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 24 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. ³ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.
Fehlende Wahlvorschläge	Art. 28 ¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. ² Die Gemeindeschreiberin hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzumachen.

2.2 Majorzwahlen

Wahlvorschläge	Art. 29 ¹ Die Gemeindeschreiberin versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.
Veröffentlichung	² Sie veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.
Ausfüllen des Wahlzettels	Art. 30 ¹ Wer einen Wahlzettel ohne Vordruck benützt, kann so viele Namen von Kandidatinnen eintragen, wie Sitze zu besetzen sind. Der Wahlzettel kann auch leer gelassen werden. ² Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren). ³ Kumulieren ist nicht zulässig. ⁴ Als leere Stimmen gelten die leer gelassenen Linien und vorgedruckte Namen, die gestrichen und nicht ersetzt werden.
Nicht zu berücksichtigende Wahlzettel	Art. 31 ¹ Leere Wahlzettel werden nicht berücksichtigt. ² Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, werden nicht berücksichtigt. ³ Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie - nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der Wahlzettel (mit oder ohne Vordruck) stammen, - nur Namen von nichtvorgeschlagenen Kandidatinnen enthalten, - nach Bereinigung gemäss Artikel 32 mehr Namen enthalten, als Behördenmitglieder zu wählen sind, - anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind, - den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, - ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten. ⁴ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.
Ungültige Namen	Art. 32 ¹ Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen. ² Steht der Name einer Kandidatin mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

Erster Wahlgang	Art. 33 ¹ Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidatinnen gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.
Absolutes Mehr	² Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des absoluten Mehrs werden die leeren Stimmen nicht berücksichtigt. ³ Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle gesondert ermittelt. ⁴ Erreichen zu viele Kandidatinnen das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben. ⁵ Bewerben sich für einen zu besetzenden Sitz nur zwei gültig vorgeschlagene, entscheidet bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang direkt das Los.
Zweiter Wahlgang	Art. 34 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidatinnen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidatinnen in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
Relatives Mehr	³ Gewählt sind die Kandidatinnen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Los	Art. 35 Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
Stille Wahl	Art. 36 Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzumachen.
Ersatzwahl	Art. 37 Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.
Minderheitenschutz	Art. 38 Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

3. Schlussbestimmungen

Ergänzende Vorschriften	Art. 39 Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.
-------------------------	---

Strafen

Art. 40 ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Übergangsbestimmung

Art. 41 Die Gesamterneuerungswahlen finden erstmals im Herbst 2026 auf den 01.01.2027 nach diesem Reglement statt. Ab dem 01.01.2025 gelten für allfällige Ersatzwahlen die Bestimmungen dieses Reglements.

Inkrafttreten

Art. 42 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2025 in Kraft.

² Es hebt das Reglement über die Urnenwahlen vom 07.12.2001 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 13. Dezember 2024 nahm dieses Reglement an.



EINWOHNERGEMEINDE BANNWIL

Namens der Gemeindeversammlung

Karl Friedli
Präsident

Markus Friedli
Sekretär

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 24. Jan. 2025

M. Juch

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 07.11.2023 bis 13.12.2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde am 07.11.2023 publiziert.

Bannwil, 13. Dezember 2024

EINWOHNERGEMEINDE BANNWIL



Markus Friedli
Gemeindeschreiber